

**Satzung**  
**SV Stammheim 1946 e. V.**



**Gültig seit**

# Satzung des SV Stammheim 1946 e. V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Stammheim 1946 e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung im Ortsteil Stammheim der Gemeinde Kolitzheim.
- (3) Er ist das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen aller Art. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder verwirklicht. Der Verein stellt hierfür seine Anlagen und Sportgeräte zur Verfügung; die Übungen finden unter Leitung von Sportfachkräften statt.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinem in § 2 festgelegten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen – sofern es das Vereinsvermögen erlaubt – den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austritterklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird wirksam zum Schluss eines Geschäftsjahres. Ausgetretene Mitglieder haben ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf Anteile des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung von Beiträgen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dem Vereinszweck, den Bestimmungen dieser Satzung und/oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (7) Bei Vorliegen von Ausschlussgründen kann gegen ein Mitglied anstelle des Ausschlusses auch ein Verweis ausgesprochen werden. Über Anwendung dieser Maßregel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsmittel ist ausgeschlossen.
- (8) Von den Mitgliedern ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Über dessen Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied, das seiner Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Verwaltungsrat
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Hierzu ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand bei einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung ist den Mitgliedern über die Mainpost und den beiden Schaukästen am Sportheim sowie dem Sportvereinschaukasten am Hist. Rathaus bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der 10. Teil der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angaben von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Für Form und Frist der Einberufung gilt Abs. 1, Satz 2 – 3.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch den Vorstand
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes, der Beiräte, Abteilungsleiter und sonstiger Organmitglieder
  - d) Wahl von zwei Prüfern (§ 12 Abs. 3, Satz 1)
  - e) Wahl der Fahnenträger
  - f) Festsetzung des Vereinsbeitrages (§ 4 Abs. 7)
  - g) Satzungsänderungen (§ 13)
  - h) Ausschluss eines Mitglieds (§ 4 Abs. 6)
  - i) Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes (§ 4 Abs. 3)
  - j) Auflösung des Vereins
  - k) Verleihung von Ehrenrechten.
- (4) Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist nicht öffentlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime und schriftliche Abstimmung. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr und wählbar jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen
- (2) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums in einer Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Vorstandes geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes; Vertretung des Vereins**

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Er hat die Organbeschlüsse durchzuführen und insbesondere den Jahresbericht und die Jahresrechnung für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einfache Geschäfte bis zum Betrag von 1.500,00 € (Eintausendfünfhundert) im Einzelfall auszuführen. Ausdrücklich ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Aufnahme von Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a) den Vorstandsmitgliedern
  - b) 3 -7 Beiräten
  - c) den Abteilungsleitern, der im Verein betriebenen Sportarten, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter.
- (2) Die Beiräte und die Abteilungsleiter, sowie deren Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) „Der Sitzungsleiter wird vom Vorstand bestimmt“

- (4) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.

### **§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates liegen in der ständigen Mitwirkung bei den Geschäften durch den Vorstand. Im Übrigen nimmt er neben den ihm gemäß dieser Satzung übertragenen Aufgaben alle Aufgaben wahr, für die kein anderes Organ bestimmt ist.
- (2) Dem Verwaltungsrat können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden.

### **§ 11 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Verwaltungsrates gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können ein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- (3) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Prüfern zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Der Prüfbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung ins Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der volljährigen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zu verwerten haben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Koltitzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## § 15 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2016
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stammheim, den 20.02.2016

Vorstand Nr. 1: Georg Barthelme, Stammheim, Bacchusstraße 2, 97509 Koltitzheim

\_\_\_\_\_

Vorstand Nr. 2: Daniel Moller, Stammheim, Erlachsweg 2, 97509 Koltitzheim

\_\_\_\_\_

Vorstand Nr. 3: Alexander Bauer, Stammheim, Winzerstraße 14, 97509 Koltitzheim

\_\_\_\_\_

Vorstand Nr. 4: Philipp Wieland, Stammheim, Weinbergstraße 30, 97509 Koltitzheim

\_\_\_\_\_

Vorstand Nr. 5: Benjamin Pilz, Stammheim, Maintalstraße 37, 97509 Koltitzheim

\_\_\_\_\_

Vorstand Nr. 6: Jürgen Müller, Stammheim, Maintalstraße 7, 97509 Koltitzheim

\_\_\_\_\_

Vorstand Nr. 7: Matthias Hübner, Stammheim, Winzerstraße 5, 97509 koltitzheim

\_\_\_\_\_